



Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 26.08.1992 folgende Satzung (*in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.03.1994, unter Berücksichtigung der Währungsumstellung zum 01.01.2002) beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Verbesserung des Kleinklimas und um eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, werden in der Stadt Ronnenberg Bäume, Sträucher und Hecken nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Stadt Ronnenberg.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) a) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend; bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

b) Geschützt sind Nadelbäume der folgenden Arten: Lärche, Schwarzkiefer, Gemeine Kiefer, Gingko entsprechend Abs. 1 Ziff. a).

c) Abs. 1 Ziff. a) gilt für Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Kugelahorn, Mehlbeere und Kugelrobinie bei einem Mindestumfang von 30 cm.

d) Geschützt sind alle Großsträucher mit einer Höhe von mind. 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 3 m und einer Mindestlänge von 5 m.

(2) Ausgenommen sind

a) alle Bäume, Sträucher und Hecken, die innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz stehen bzw. aufgrund von §§ 24 ff NNatG anderweitig unter Schutz gestellt sind;

b) alle Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien;
c) folgende Pioniergehölzarten: Pappeln, Birken, Weiden.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Großsträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Maßnahmen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht sind erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich). Bei Hecken und Großsträuchern beträgt dieser Bereich 2 m Breite von der Basis des Gehölzes. Schädigungen treten insbesondere auf durch

a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen oder luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster);

b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen;

c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;

d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;

e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln;

f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;

g) Lagern und Abstellen von Baumaterialien, Arbeitsgeräten sowie Baufahrzeugen;

h) Befahren oder Beparken durch Fahrzeuge.

Satz 2, Buchstaben a, b und h gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(3) Eine Schädigung i. S. von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Sträuchern oder Hecken Eingriffe vorgenommen werden, die

das weitere Wachstum beeinträchtigen oder Krankheiten hervorrufen können. Eine Veränderung i. S. von Abs. 1 liegt vor, wenn das charakteristische Aussehen eines geschützten Baumes, Strauches oder Hecke wesentlich verändert wird.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen, Sträuchern oder Hecken im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Sträuchern oder Hecken, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Sträucher oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;

c) von einem Baum, Strauch oder einer Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;

d) ein Baum, Strauch oder eine Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

e) die Beseitigung eines Baumes, Strauches oder einer Hecke aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;

f) es sich um Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung handelt.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigenden Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, geschätzter Stammumfang sowie die geschätzte Höhe anzugeben. Bei Hecken ist zusätzlich die Länge anzugeben.

(2) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ist vom zuständigen Fachamt zu treffen.

(3) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume, Sträucher oder Hecken bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume, Sträucher oder Hecken auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

In der Regel sollte das zuständige Fachamt den Antrag innerhalb von 14 Tagen entscheiden. In Fällen, in denen Anträge abgelehnt werden, ist der Fachausschuss zu informieren.

(4) § 31 BauGB bleibt für Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten in angemessenem Umfang an gleicher Stelle Neuanpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Ist keine Ersatzpflanzung möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten Bäume, Sträucher oder Hecken eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume, Sträucher oder Hecken richtet. Die geleisteten Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für Neupflanzungen verwendet.

(3) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(4) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Stadt nach Abs. 1 zu dulden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt oder einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gem. § 9 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,-- geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ronnenberg, den 27.08.1992

Stadt Ronnenberg

gez. H.-H. Hüper
Bürgermeister

gez. Lippold
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 20 vom 19.05.1994